

Satzung

des Vereins mit dem Namen

LKSF Baden-Württemberg e.V.

Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

in Stuttgart

- - -

Die LKSF Baden-Württemberg e.V. ist die Landeskoordinierung der spezialisierten Fachberatungsstellen, die gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend tätig sind. Diese unterstützen betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Baden-Württemberg, mit hohem Engagement und fachlicher Kompetenz.

Sexualisierte Gewalt ist ein Ausdruck von Macht und Herrschaft, bei denen sexuelle Handlungen als Mittel zur Gewaltausübung missbraucht werden. Sexualisierte Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das gesamtgesellschaftliche Lösungsstrategien erfordert.

Der Verein LKSF Baden-Württemberg e.V. setzt sich für genau solche gesamtgesellschaftlichen Lösungsstrategien in Baden-Württemberg und im Rahmen von Kooperationen u.a. mit der Bundeskoordinierung (BKSF) und Landeskoordinierungen aus anderen Bundesländern auch in anderen Teilen Deutschlands ein. Dabei ist er **parteipolitisch und konfessionell unabhängig**. Er tritt ein für die **Ächtung sexualisierter Gewalt und für die Belange Betroffener von sexualisierter Gewalt**. Er setzt sich ein gegen alle Formen von **sexuellen oder sexualisierten Diskriminierungen und Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht/Gender, sexueller Identität und sexueller Orientierung, Alter, Nationalität, Behinderung oder sozialer Schicht**.

Das oberste Vereinsziel ist die Vernetzung, Koordinierung und Vertretung der Interessen der Stellen, die sich mit ihren Angeboten an Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, aber auch an deren Bezugspersonen, an Unterstützer*innen und Fachkräfte wenden sowie Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt, Fortbildung verschiedener Zielgruppen zum Thema und Unterstützung und Begleitung in Strafverfahren vorhalten. Besondere Bedeutung haben hierbei die **spezialisierten Fachberatungsstellen, die im Zentrum der Bemühungen** der Landeskoordinierung stehen und den Verein als Mitglieder tragen. **Spezialisierte Fachberatungsstellen sind Beratungsstellen, deren zentrale Aufgabe die Beratung und Unterstützung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend ist**. Sie sind als solche nach außen hin erkennbar, unterstützen Betroffene parteilich und ordnen die Gewalterfahrung in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext der Machtungleichgewichte ein. Sie arbeiten mit einem eigenständigen Konzept, ihnen stehen Reflexionsräume zur Verfügung und sie sind in einem Fachverband organisiert.

Landeskoordinierung
spezialisierter
Fachberatung bei
sexualisierter Gewalt in
Kindheit und Jugend

Mörikestraße 67
70199 Stuttgart

Tel +49 (0)711-25 25 24 00
info@lksf-bw.de

Konto BW-Bank
DE40 6005 0101 0405 5485 76
SOLADEST600

Gefördert
durch



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration

Der Verein LKSF Baden-Württemberg e.V. versteht sich als ein „Selbstkoordinierungsmechanismus“, der den spezialisierten Fachberatungsstellen einen geeigneten Rahmen zur gemeinsamen Meinungsbildung, Vernetzung, Austausch, Lernen und koordiniertes, abgestimmtes inhaltliches Handeln ermöglicht.

Der Verein richtet sich mit seinen Vernetzungsangeboten und Serviceleistungen auch an alle Beratungsstellen mit spezialisiertem Angebot und alle Initiativen, die sich zu spezialisierten Fachberatungsstellen entwickeln wollen. Er tritt ein für ausreichend viele, niedrigschwellig erreichbare und bedarfsgerechte spezialisierte Beratungsangebote für alle Betroffenen sexualisierter Gewalt (Mädchen, Frauen, Jungen, Männer, diverse Personen, mit oder ohne Behinderungen, Migrations- oder Fluchthintergründen) in Baden-Württemberg. Hierbei unterstützt er Initiativen aktiv, bei der Gründung neuer spezialisierter Angebote und vernetzt möglichst viele Akteur*innen im Themenfeld.

Der Verein LKSF Baden-Württemberg e.V. tritt ein für die bedarfsgerechte Ausstattung und die finanzielle Absicherung der spezialisierten Fachberatungsstellen.

Landeskoordinierung
spezialisierter
Fachberatung bei
sexualisierter Gewalt in
Kindheit und Jugend

Mörikestraße 67
70199 Stuttgart

Tel +49 (0)711-25 25 24 00
info@lksf-bw.de

Konto BW-Bank
DE40 6005 0101 0405 5485 76
SOLADEST600

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen:

LKSFBW Baden-Württemberg

Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

(2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der LKSFBW Baden-Württemberg e.V. Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Tätigkeit der Beratungsstellen, hier vor allem der spezialisierten Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, und durch die Kooperation mit den Mitgliedern des Vereins, jeweils insbesondere durch

- a) Information von Politik, Öffentlichkeit und Verwaltung über die Bedarfe und Anforderungen der spezialisierten Fachberatungsstellen, die diese haben bzw. erfüllen müssen, um den Betroffenen die bestmögliche Unterstützung bieten zu können. Dies kann beispielsweise erfolgen durch öffentlichkeitswirksame Kampagnen und Pressearbeit, die Mitarbeit in Gremien der Verwaltung, Beteiligung an Fachgesprächen mit der Politik und der Verwaltung, Fachveröffentlichungen als auch der Durchführung von Fachtagen.
- b) Durchführung von Projekten im Sinne der Betroffenen z.B. in Zusammenarbeit mit Hochschulen im Hinblick auf fachliche und

Landeskoordinierung
spezialisierter
Fachberatung bei
sexualisierter Gewalt in
Kindheit und Jugend

Mörikestraße 67
70199 Stuttgart

Tel +49 (0)711-25 25 24 00
info@lksf-bw.de

Konto BW-Bank
DE40 6005 0101 0405 5485 76
SOLADEST600

Gefördert
durch



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration



LKSF

Baden-Württemberg e.V.

betriebswirtschaftliche Fragestellungen, die die Optimierung der Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen betreffen. Dazu gehört beispielsweise die Mitwirkung an Studien von Hochschulen und die Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten.

- c) die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, vor allem für die spezialisierten Fachberatungsstellen und ihre Mitarbeitenden, aber auch für Akteure, die spezialisierte Fachberatungsstellen aufbauen und weiterentwickeln wollen
- d) den Erfahrungsaustausch zwischen den im Tätigkeitsbereich der Fachberatungsstellen tätigen Organisationen, Personen, auch unter Einbeziehung weiterer Stakeholder aus Wissenschaft und Praxis und ggf. Politik. Dies kann insbesondere im Rahmen von Fachtagen und Arbeitskreisen erfolgen.

Landeskoordinierung
spezialisierter
Fachberatung bei
sexualisierter Gewalt in
Kindheit und Jugend

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können nur Träger spezialisierter Fachberatungsstellen werden, gleich welcher Rechtsform. Die Anforderungen an eine spezialisierte Fachberatungsstelle i.S.v. Satz 1 werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Aufnahmeordnung konkretisiert. Die Mitgliedschaft wird auf eine Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand an den Antragsteller begründet. Sie kann frühestens sechs Monate vor Ablauf der Mitgliedschaft und muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Mitgliedschaft, jeweils auf eine weitere Dauer von fünf Jahren, verlängert werden, wenn das Mitglied die Aufnahmevoraussetzungen i.S.v. Satz 1 weiterhin erfüllt. Für den Fall der Verlängerung von Mitgliedschaften gilt Absatz 2 entsprechend.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Verlängerung von Mitgliedschaften nach Absatz 1 entscheidet der Vorstand auf der Grundlage der Aufnahmeordnung aufgrund eines in Textform zu stellenden Antrags, der enthalten muss:
 - a) die Beschreibung seiner Beratungstätigkeit im Hinblick auf Beratungsfelder, personelle Ausstattung (sowohl im Hinblick auf die Qualifikation als auch den Stellenumfang)

Mörikestraße 67
70199 Stuttgart

Tel +49 (0)711-25 25 24 00
info@lksf-bw.de

Konto BW-Bank
DE40 6005 0101 0405 5485 76
SOLADEST600

Gefördert
durch



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration



LKSF

Baden-Württemberg e.V.

- b) Angaben über den Träger, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsform und seine Anschrift, einschließlich der vertretungsberechtigten Organe
- c) Angaben über die Auffindbarkeit des Antragstellers und der von ihm unterhaltenen Beratungsstelle insbesondere im Internet

Landeskoordinierung
spezialisierter
Fachberatung bei
sexualisierter Gewalt in
Kindheit und Jugend

Die Ablehnung der Aufnahme oder der Verlängerung der Vereinsmitgliedschaft muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder Antrags auf Verlängerung der Vereinsmitgliedschaft kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge, sonstige Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitglieder sollen die Qualitätsstandards der LKSF und ihre Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit beachten. Sie sind zur loyalen Zusammenarbeit mit dem Verein und seinen Mitgliedern verpflichtet.

Mörikestraße 67
70199 Stuttgart

Tel +49 (0)711-25 25 24 00
info@lksf-bw.de

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf, durch freiwilligen Austritt, durch Tod/Liquidation und durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig.
- (3) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Gefördert
durch



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration

III. Vereinsorgane

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Daneben kann der Vorstand durch Vorstandsbeschluss weitere Organe und Gremien mit beratender Funktion bilden und durch Vorstandsbeschluss deren Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie innere Ordnung regeln. Insbesondere soll ein Fachbeirat, der den Vorstand in allen Fragen, die die Vereinsführung betreffen, fachlich berät, und ein Betroffenenrat gebildet werden, in dem Betroffene in die Arbeit des Vereins einbezogen werden.

Landeskoordinierung
spezialisierter
Fachberatung bei
sexualisierter Gewalt in
Kindheit und Jugend

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Zum Vorstandsmitglied soll nur bestellt werden, wer mindestens zwei Jahre selbst in einer spezialisierten Fachberatungsstelle (idealerweise als Geschäftsführung) gearbeitet hat. Die haupt- und nebenberufliche Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder soll mindestens ein Vollzeitäquivalent betragen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine bei der Bestellung festzulegende Dauer von bis zu fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
- a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
 - b) Tod;

Mörikestraße 67
70199 Stuttgart

Tel +49 (0)711-25 25 24 00
info@lksf-bw.de

Konto BW-Bank
DE40 6005 0101 0405 5485 76
SOLADEST600



LKSFB

Baden-Württemberg e.V.

- c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (4) Durch Beschluss des Vorstands kann ein/e Vorsitzende/r und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r bestellt werden.
- (5) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Landeskoordinierung
spezialisierter
Fachberatung bei
sexualisierter Gewalt in
Kindheit und Jugend

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die operativen und strategischen Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat auch für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Haushaltsplan aufzustellen, für die Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung des Vereins nicht gefährdet wird.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Mörikestraße 67
70199 Stuttgart

Tel +49 (0)711-25 25 24 00
info@lksf-bw.de

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht durch Vorstandsbeschluss oder die Geschäftsordnung nach Absatz 4 im Einzelfall eine höhere Mehrheit vorgesehen ist. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit

Konto BW-Bank
DE40 6005 0101 0405 5485 76
SOLADEST600

Gefördert
durch



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration



der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch oder in Textform oder im Wege der elektronischen Medien (auch online) gefasst werden.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine innere Ordnung, die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands geregelt und die Maßnahmen, die der Zustimmung durch Vorstandsbeschluss bedürfen, festgelegt werden.

Landeskoordinierung
spezialisierter
Fachberatung bei
sexualisierter Gewalt in
Kindheit und Jugend

§ 10

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch alle Vorstandsmitglieder, je einzeln, vertreten.

§ 11

Vergütung der Vorstandsmitglieder

- (1) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden; in jedem Falle werden ihnen ihre Auslagen in angemessenem Umfang ersetzt. Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich bezahlt. Vorstandsmitglieder, die für den Verein haupt- oder nebenberuflich tätig sind, sind nach den Vergütungsgrundsätzen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD bzw. TVL) zu vergüten.
- (2) Die Festsetzung von Vergütungen der für den Verein haupt- oder nebenberuflich tätigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluss, im Übrigen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Beim Abschluss, der Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern wird der Verein durch die übrigen Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl vertreten.

Mörikestraße 67
70199 Stuttgart

Tel +49 (0)711-25 25 24 00
info@lksf-bw.de

Konto BW-Bank
DE40 6005 0101 0405 5485 76
SOLADEST600

§ 12

Auslagenersatz, Vergütung der Mitglieder weiterer Organe

- (1) Jedem Mitglied eines weiteren durch Vorstandsbeschluss gebildeten Organs oder Gremiums werden seine Auslagen in angemessenem Umfang ersetzt. Darüber hinaus können den Mitgliedern der weiteren Organe durch Vorstandsbeschluss pauschale Aufwandsentschädigungen für die eingesetzte Zeit, die über den

Gefördert
durch



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration



LKSFBW

Baden-Württemberg e.V.

reinen Auslagenersatz hinausgehen, etwa Sitzungsgelder, oder Vergütungen gewährt werden.

- (2) Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich bezahlt.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) Berufung gegen einen Beschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder die Ablehnung der Verlängerung der Vereinsmitgliedschaft (§ 3 Absatz 2);
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Absatz 3);
- c) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 4 Absatz 1);
- d) Ausschließung von Vereinsmitgliedern (§ 5 Absatz 3);
- e) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern einschließlich der Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder (§ 7) sowie die Festlegung der Vergütungen von Vorstandsmitgliedern, die für den Verein nicht haupt- oder nebenberuflich tätig sind (§ 11 Absatz 2);
- f) die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
- g) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts (§ 20 Absatz 4);
- h) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- i) Satzungsänderungen (§ 16 Absatz 4 lit. a));
- j) die Auflösung des Vereins (§ 16 Absatz 4 lit. b));
- k) Empfehlungen zur Strategie;
- l) weitere, ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.

Landeskoordination
spezialisierte
Fachberatung bei
sexualisierter Gewalt in
Kindheit und Jugend

Mörikestraße 67
70199 Stuttgart

Tel +49 (0)711-25 25 24 00
info@lksf-bw.de

Konto BW-Bank
DE40 6005 0101 0405 5485 76
SOLADEST600

Gefördert
durch



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Auf Anordnung des Vorstands können Mitgliederversammlungen auch im Wege der elektronischen Medien (auch online) durchgeführt werden. Absätze 1 bis 3 gelten für diesen Fall entsprechend.

Landeskoordination
spezialisierte
Fachberatung bei
sexualisierter Gewalt in
Kindheit und Jugend

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen., sofern sie wesentliche Maßnahmen wie den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

Mörikestraße 67
70199 Stuttgart

Tel +49 (0)711-25 25 24 00
info@lksf-bw.de

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem durch Vorstandsbeschluss bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Konto BW-Bank
DE40 6005 0101 0405 5485 76
SOLADEST600



- (4) Jedes Mitglied – ausgenommen Ehrenmitglieder – hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei der Beschlussfassung können sich die Mitglieder durch angestellte, dafür qualifizierte Mitarbeitende vertreten lassen.

Landeskoordinierung
spezialisierter
Fachberatung bei
sexualisierter Gewalt in
Kindheit und Jugend

§ 17

Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 18

Beschlussfassung in Textform

Der Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn alle Vereinsmitglieder mit dem zu fassenden Beschluss oder einer Beschlussfassung in Textform einverstanden sind.

Mörikestraße 67
70199 Stuttgart

Tel +49 (0)711-25 25 24 00
info@lksf-bw.de

IV. Vereinsvermögen

§ 19

Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zulässigkeit von Mittelweitergaben an steuerbegünstigte Mitglieder nach § 58 Nr. 1 AO bleibt unberührt.

Konto BW-Bank
DE40 6005 0101 0405 5485 76
SOLADEST600

Gefördert
durch



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration



LKSFBW

Baden-Württemberg e.V.

- (3) Der Verein ist berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang Rücklagen zu bilden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Landeskoordinierung
spezialisierte
Fachberatung bei
sexualisierter Gewalt in
Kindheit und Jugend

§ 20

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist von dem nach § 13 lit. f) bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Mörikestraße 67
70199 Stuttgart

Tel +49 (0)711-25 25 24 00
info@lksf-bw.de

Konto BW-Bank
DE40 6005 0101 0405 5485 76
SOLADEST600

V. Auflösung des Vereins

§ 21

Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder des Vereins, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft sind, untereinander zu gleichen Teilen zwecks Verwendung für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke.

§ 22

Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 7 bis § 10 durch gelten während der Liquidation entsprechend:

Gefördert
durch



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration

VI. Bekanntmachungen

§ 23

Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21. Oktober 2021 errichtet.

Esslingen a.N., den 21. Oktober 2021

(Martina Huck)

- handelnd für Wildwasser Esslingen e.V. -

(Yvonne Wolz)

- handelnd für Wildwasser Stuttgart e.V. -

(Cora Bures)

- handelnd für Brennessel e.V. Ravensburg -

(Monika Becker)

- handelnd für Frauen helfen Frauen e.V. Kreis Böblingen -

(Dorothee Himpele)

- handelnd für Wirbelwind e.V. Reutlingen -

(Anja Rehm)

- handelnd für Kobra e.V. Stuttgart -

(Kerstin Heilmann)

- handelnd für Lilith e.V. Pforzheim -

Landeskoordinierung
spezialisierte
Fachberatung bei
sexualisierter Gewalt in
Kindheit und Jugend

Mörikestraße 67
70199 Stuttgart

Tel +49 (0)711-25 25 24 00
info@lksf-bw.de

Konto BW-Bank
DE40 6005 0101 0405 5485 76
SOLADEST600